

## **Auszüge aus den AGB eines namhaften Beton-Garagenherstellers (Firma 1, Stand: 13.01.2023)**

“Die für den Transport der Ware auf gebührenpflichtigen Straßen anfallende Maut ist in voller Höhe vom Auftraggeber zu tragen.”

“Erfordern Sonderausführungen eine Einzelstatik, so sind die dafür anfallenden Prüfgebühren vom Auftraggeber zusätzlich zu übernehmen.”

“Erfordert die Garagenmontage den Einsatz eines Autokrans, hat der Kunde die Kosten des Kraneinsatzes zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten der Straßensperrung, die bei jedem Kraneinsatz gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Kraneinsatz erforderlich wird, weil sich die Baustellen- oder Zufahrtsituation (auch öffentliche Straßen und Wege) aus Gründen ändert, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde wird über die voraussichtlichen Kosten des Kraneinsatzes einschließlich der Straßensperrung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.”

“Verzögert sich die Lieferzeit aufgrund betrieblicher Störungen, so kann der Auftragnehmer nicht wegen Verzögerungsschaden in Anspruch genommen werden.”

“Folgende Erscheinungen sind bauartbedingt nicht zu vermeiden und stellen daher keinen Mangel dar: a) Feine Risse im Boden, in Wänden und Decken von monolithischen Garagen aus Stahlbeton sind baustoffbedingt nicht vermeidbar.”

“Risse in nicht bewitterten Flächen werden nicht behandelt”

“Zum Zweck der Bonitätsprüfung des Kunden ruft die [REDACTED] unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Informationen bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden ([www.schufa.de](http://www.schufa.de)) ab.”